

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Corona-Krise: Städtische Unterstützungsmaßnahmen wegen nach Infektionsschutzgesetz angeordneter Gewerbeeinschränkungen im Bereich des Markt- und Sondernutzungswesens

- 1. Änderung der Marktgebührensatzung**
- 2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung**

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
N	08.06.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	08.06.2021	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Durch die auch im Jahr 2021 fortdauernden, von der Bundesregierung und den Bundesländern beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ansteckungsketten mit dem sog. Coronavirus sind weiterhin zahlreiche Einschränkungen für das private und öffentliche Leben vorgenommen worden, die insbesondere für Gewerbetreibende deutliche finanzielle Einbußen bedeuten, bis hin zu existenzgefährdenden Zuständen.

Nach inzwischen etlichen Monaten der massiven Einschränkungen für Gewerbetreibende möchte die Hansestadt Lüneburg den unverändert hohen finanziellen Druck, der auf den städtischen Gewerbetreibenden liegt, berücksichtigen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Erleichterungen schaffen bzw. fortsetzen. Der wirtschaftliche Wiedereinstieg für die Gewerbetreibenden soll erleichtert werden, finanzielle Schäden geringgehalten und für die Bürgerschaft Einbußen der wirtschaftlichen Vielfalt vermieden werden.

1. Standgebühren Marktwesen mit Ausnahme des Wochenmarktes

Durch den Beschluss des Rates vom 04.02.2021 (VO/8941/20-2) wird bis zum 30.06.2021 auf die Erhebung eines Marktstandgeldes für Spezialmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste, die unter § 68 Gewerbeordnung fallen, verzichtet. Aufgrund der bisherigen und auch weiterhin noch geltenden massiven Einschränkungen im Zusammenhang mit geplanten Veranstaltungen sieht die Hansestadt Lüneburg weiterhin die Notwendigkeit, Veranstaltungsdurchführungen nach Rückführung der sozialen Einschränkungen zu fördern. Zur Unterstützung sollte dem Verwaltungsvorschlag entsprechend die Hansestadt auch für den Zeitraum vom

01.07.2021 bis zum 31.12.2021 keine Gebühren für die Benutzung bestimmter Märkte der Hansestadt Lüneburg erheben. Ausgenommen bleiben weiterhin die Gebühren für die Wochenmärkte (§ 67 Gewerbeordnung).

Grundlage für die Gebührenerhebung im Marktwesen ist die Satzung für die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung), deren Änderung aufgrund der Zuständigkeit des Rates für Satzungen nach § 85 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG, durch den Rat in Form der beiliegenden Änderungssatzung beschlossen werden muss.

2. Sondernutzungsgebühren

Ebenfalls durch Beschluss am 04.02.2021 über die Vorlage VO/8941/20-2 wird für den Zeitraum bis zum 30.06.2021 auf die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen zum Aufstellen von Werbeständern, Warenauslagen und die Nutzung von öffentlichen Flächen für die Außengastronomie verzichtet. Zur Erleichterung des wirtschaftlichen Wiedereinstieges von Gewebetreibenden wird vorgeschlagen, für diese Sondernutzungen auch für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2021 keine Sondernutzungsgebühren zu erheben. Alle betroffenen Antragsteller für Sondernutzungserlaubnisse werden über dieses Vorgehen schriftlich informiert.

Grundlage für die Gebührenerhebung ist die Satzung über Sondernutzungsgebühren, deren Änderung aufgrund der Zuständigkeit des Rates für Satzungen nach § 85 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG, durch den Rat in Form der beiliegenden Änderungssatzung beschlossen werden muss.

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Satzung zur achten Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung) vom 22.06.1982 in der Fassung der siebten Änderungssatzung vom 04.02.2021 wird beschlossen.

Die beigefügte Satzung zur fünften Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 28.04.1988 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 04.02.2021 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 84,50 EUR
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:

Mögliche Mindererträge i. H. v. 50.000 € Standgebühren (je nach Veranstaltungssituation)

Mögliche Mindererträge i. H. v. 60.000 € Sondernutzungen

- d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein X

Teilhaushalt / Kostenstelle: 32050 und 32020

Produkt / Kostenträger: 57300102 bis 57300108 und 12200802
Haushaltsjahr: 2021

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

- 1) Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung)
- 2) Gebührentarif Marktgebührensatzung (nachrichtlich)
- 3) Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung)
- 4) Gebührentarif Sondernutzungsgebührensatzung (nachrichtlich)

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:
